

Deutsche

Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Lebküchler, Arbeiter u. Arbeiterinnen in der Zukernwaren-, Süßkoladen- u. Kekslindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt un-
entgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 2

Er erscheint jeden Donnerstag
Redaktionschluss Montag morgen 10 Uhr

Insertionspreis pro dreizeiliger Post-
zeile 50 Pfg., für die Zeilstellen 30 Pfg.

Der Einstellungszwang für Kriegsbeschädigte und die Gewerkschaften.

Die Gewerkschaften haben es von vornherein an Bemühungen nicht fehlen lassen, für die Wiedereinführung der Kriegsbeschädigten in das Berufsleben im allgemeinen und für die ihrer Berufskollegen im besonderen Vorkehrungen zu treffen. Wo es ihnen irgend möglich war, haben sich die Gewerkschaften durch ihre Vertreter als Beistand und Berufsberater an den Arbeiten der Kriegsbeschädigten für die Fürsorge beteiligt. In vielen Orten sind die Gewerkschaften heute noch ohne Vertretung in der Kriegsbeschädigtenfürsorge oder ihre Vertretung besteht nur auf dem Papier.

Einer Reihe von Gewerkschaften, vorab solchen, die mit den Arbeitgebern ihres Berufes örtliche Tarifverträge oder einen Reichstarif abgeschlossen haben, war es möglich, im Rahmen des Tarifvertrages oder aber durch Schaffung sogenannter Arbeitsgemeinschaften für die Kriegsbeschädigten Arbeiter ihres Berufes nützliche Vereinbarungen zu treffen. Da jedoch auch der Krieg die Vertreter des nackten Herrenstandpunktes unter den Unternehmern, die von irgendeiner Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Lohnfrage nichts wissen wollen, nicht zu einem demokratischeren Standpunkt bekehrt hat, selbst nicht zugunsten der Kriegsbeschädigten, mußten die Arbeitsgemeinschaften leider auf einen verhältnismäßig geringen Teil der Gewerbe und Industrien beschränkt bleiben.

Die Gewerkschaften, die ja schon in ihrer bloßen Existenz grundsätzlich der Auffassung widersprechen, als könnten die Arbeitnehmer sich auf das Wohlwollen der Unternehmer verlassen, können auch die Kriegsbeschädigten unmöglich dem guten Willen gerade derjenigen Unternehmer überlassen, die den guten Willen zur Verständigung über die Lohn- und Arbeitsbedingungen mit den Arbeitnehmern bisher immer noch vermissen ließen. Den Gewerkschaften muß ganz besonders daran gelegen sein, daß alle auch nur noch teilweise arbeitsfähigen Kriegsbeschädigten nach dem Kriege dauernd in Arbeit untergebracht werden, wobei aber, daß die Kriegsbeschädigten Arbeiter und Angestellten möglichst wieder wie zuvor auf die einzelnen Gewerbe und Industrien verteilt werden. Jeder Kriegsbeschädigte soll möglichst wieder seiner früheren oder aber einer verwandten Tätigkeit zugeführt werden, soweit er noch dazu befähigt ist. Einmal, damit die Lasten, die sich aus dem Nebeneinander- und Hand-in-Hand-Arbeiten der unbeschädigten mit den Kriegsbeschädigten Arbeitern für letztere ergeben, gleichmäßig verteilt werden, weiter aber, damit nicht Kriegsbeschädigte in einzelnen Berufen und Betrieben dazugeworfen als billige und willige Arbeitskräfte beschäftigt und als Lohnbrüder in irgendeiner Weise mißbraucht werden.

Die restlose Unterbringung der Kriegsbeschädigten und ihre Verteilung auf alle Berufe und Betriebe kann jedoch nur durch eine gesetzliche Verpflichtung der Unternehmer erreicht werden, auch Kriegsbeschädigte zu beschäftigen, durch Einstellungszwang. Würden die Kriegsbeschädigten lediglich auf den jetzt viel zitierten guten Willen der Arbeitgeber angewiesen sein, dann müßte ein großer Teil von ihnen ständig arbeitslos bleiben. Denn die Zahl der Unternehmer, die diesen guten Willen bisher tatsächlich bekundeten, und zwar teilweise in recht anerkanntem Maße, weniger nach Zahl als nach Art der Unterbringung, ist verhältnismäßig noch ziemlich gering. Als Mitglieder der Gewerkschaften haben auch die Kriegs-

beschädigten einen gewissen Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung. Der Gedanke, sie etwa — soweit sie nicht gänzlich erwerbsunfähig sind — als Mitglieder zweiter Klasse zu behandeln, ihnen bei geringeren Beitragsleistungen geringere Unterstützungsansprüche einzuräumen, sie von der Erwerbslosenunterstützung auszuschließen, wird wohl in keiner Gewerkschaft aufkommen können. Würden aber die Kriegsbeschädigten Verbandsmitglieder allen besondern Nachteilen und Schwankungen des Arbeitsmarktes ausgesetzt sein, dann bedeutete dies außer all den sonstigen schädlichen Folgen, für die Unternehmerrückstellungen der Gewerkschaften eine solche Belastung, daß diese Einrichtungen nur durch bedeutende Beitragserhöhungen aufrechterhalten werden könnten, ohne doch der Not der Kriegsbeschädigten wirksam zu steuern. Die Erwerbslosenunterstützung hat wohl den Zweck, den Mitgliedern bei vorübergehender Arbeitslosigkeit das Durchhalten zu erleichtern, sie nicht in die Zwangslage kommen zu lassen, um jeden Preis ihre Arbeitskraft anzubieten, ohne Rücksicht auf die geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen, doch ist sie nicht Selbstzweck. Sie wird auch den Kriegsbeschädigten Mitgliedern im Bedarfsfalle gewährt werden, nachdem durch den Einstellungszwang die Voraussetzung geschaffen ist, daß auch die Kriegsbeschädigten eingestellt werden müssen und nicht bei der Auswahl der Arbeitskräfte bevorzugt werden, zurückgewiesen werden.

Damit sind die wichtigsten, rein gewerkschaftlichen Gründe für den Einstellungszwang berührt. Natürlich kommt für dessen Forderung in erster Linie das Allgemeininteresse der Gewerkschaften an der Lebenshaltung und der Existenzsicherheit der Arbeiterklasse und der Kriegsbeschädigten als einem Teil derselben in Frage, der eines besondern Schutzes bedarf, nachdem er zum Schutze des Reiches Gesundheit und Ehre geopfert hat. Mit einem bereits am 25. und 26. März dieses Jahres gefaßten Beschlusse einer Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände, den Einstellungszwang zugunsten der schwereren Kriegsbeschädigten Arbeiter und Angestellten zu fordern, sind deshalb zweifellos sämtliche Gewerkschaften einverstanden.

Generierungslagenbewegung in München.

Die rapid beachte es in diesem Jahre Feuerungszulagen und 30. Juli die eingereicht:

teigerung auf dem Lebensmittelmarkt daß sich die Münchner Kollegen in um zweiten Male mit der Frage einer ärtigen mußten. In zwei Versammlungen wurde die Frage beraten und am 19. in folgender Art an die Kammer

1. Es möge ab 15. August allen Gehilfen, die unter M 50 Wochenlohn erhalten, eine Zulage von M 6, allen Gehilfen, die M 50 und mehr pro Woche erhalten, eine solche von M 5 gewährt werden.

2. Gemäß dieser Zulagenverteilung sollen Mindestlöhne von M 40 für Postler, von M 46 für Köche und von M 52 für Schiefer am Gerbergericht festgelegt werden, damit denjenigen Herren Meistern, die immer noch glauben, sich an den Gehilfen bereichern zu müssen, ein Niegel vorgeschoben wird und die anständigen Herren Meister nicht unter deren Schuldhaftung zu leiden brauchen.

Am 8. August (nachdem auch von Seiten der christlichen Organisation am 4. August eine diesbezügliche Eingabe noch schnell gemacht war) fanden Verhandlungen mit der Kammer statt, die nach zweistündiger Dauer folgende Vereinbarung ergaben: Die Löhne aller Bäcker- und Konditorgehilfen sollen ab Montag, den 19. August 1918 pro Woche um M 3 erhöht werden.

Eine allgemeine Gehilfenversammlung vom 14. August nahm hierzu Stellung. Mit harter Mühe gelang es der Verhandlungskommission, die Kollegen zur Annahme dieser Vereinbarung zu bewegen. Nur dem Umstande, daß als bald eine neue Preissteigerung erfolgen und damit eine entsprechende Zulage gewährt werden muß, ist es zu verdanken, daß die Münchner Kollegen dieser Abschlusssatzung zustimmten.

Auf Grund dieser Versammlungen und Verhandlungen erhielten denn die in der königlichen Hofbäckerei Seidl beschäftigten Kollegen M 5 Zulage; in der Grünwaldischen Roggenbrotfabrik wurden M 6 und in der königlichen Gopffisterei M 10 gewährt, während im Konsumverein von 1864 die Forderung von M 6 Zulage erst Mitte September mit Rückwirkung erledigt werden soll. Alles in allem genommen, ist damit der Beweis erbracht, daß nur mit und durch die Organisation die Lebensbedingungen der Münchner Bäcker- und Konditorgehilfen der Zeit entsprechend gestaltet werden.

Die anwesenden unorganisierten Kollegen sollten durch Beitritt zum Verbandsverband der Verbandsleitung ihre Anerkennung finden. Mögen das Gleiche auch bald jene tun, die nicht tänen, aber doch immer mitemitten wollen. Kollegen mit Ehr- und Pflichtgefühl werden sich wohl ein zweites Mal nicht aufzureden lassen, zu tun, was Anstand und Kollegenehre erfordern. Unsere Feldgrauen würden es nicht begreifen, wie nach solchen Erfolgen es immer noch einzelne geben kann, die nicht wissen, was sich gehört. Daß dann noch bessere Erfolge erzielt werden könnten und das Verhalten dieser Kollegen immer uns hindert, zu erreichen, was andere Arbeiter schon längst haben, war die Ansicht aller Kollegen, die zur Sache sprachen und die Annahme der Vereinbarung empfahlen.

Lehrlingselend und Lehrlingsausbildung.

Folgender, das heutige Lehrungsverhältnis charakterisierender Brief wurde vor kurzem der Zehntelle Breslau übermittelt:

Gehreter Herr!

Mein Sohn ist bei dem Bäckermeister Baumert zu Breslau, Werberstr. 47, in der Lehre. Es herrscht dort ein Zustand, der direkt als unmenschlich zu bezeichnen ist. Eine geringe Arbeitszeit gibt es dort nicht. Die Jungen müssen vom frühen Morgen bis in die finstere Nacht ohne Unterbrechung immer arbeiten. Einen Gesellen beschäftigt der Meister nicht, sondern nur drei Lehrlinge. Er selber ist zum Heere eingezogen und arbeitet nicht mit. Seit einiger Zeit ist es Sitte geworden, daß die Lehrlinge um 1 bis 2 Uhr nachts aus den Betten geweckt werden, damit morgens recht früh die Frühstücksjournale fertig ist. Der Meister ist im Besitz des Hauptgeschäfts, zweier Filialen und Lieferant der Lebensmittel-lehranstalt. Anstatt, daß die Lehrlinge Sonntag einmal spazieren gehen können oder ihre Eltern besuchen, liegen sie ermatet und abgehangen in den Betten und schlafen sich aus. In dem Punkte Reinlichkeit sieht es noch viel trauriger aus. Die Meisterin hat die Reinigung der Wäsche für die Jungen mit übernommen, gibt aber alle vier Wochen einmal ein reines Hemd heraus, so daß die Lehrlinge gezwungen sind, wenn das Hemd auf einer Seite schmutzig ist, dasselbe umzuwenden. Der Schlafraum ist demnach von Ungeziefer befreit (Mausen und Schwaben), daß die Lehrlinge nicht umhauen sind, sich nachts ihrer Kleider zu entledigen. Der älteste Lehrling hat unter den Armen durch diese schmutzige Behandlungswiese böse Geschwüre bekommen und ist kaum imstande, zu arbeiten. Ich könnte noch vieles sagen, aber ich glaube, daß Sie, werter Herr, das Nähere schon ergründen werden.

Gedächtnisprotokoll N. N.

Auf Grund dieses Briefes setzte sich die Ortsverwaltung der Zehntelle Breslau sofort mit der königlichen Gewerbeinspektion in Verbindung, und es wurde erzielt, daß diesem Lehrlingselender das Handwerk gelegt wurde. Der Vorstand der Zehntelle Breslau hat es sich nun erst recht zur Aufgabe gemacht, bezüglich der Lehrlingsausbildung und Lehrlingsausbildung die Augen offen zu haben. Solche Gewerkschaften, wie Baumert, verdienen es, sich auf Grund der willigen und billigen Arbeitskraft Kapital zu verschaffen. Es muß ihnen mit rücksichtsloser Energie zu Leibe gegangen werden. Unsere Zukunft im Bäckerberuf, und das sind die Lehrlinge, muß erkennen lernen, daß der Verband der Bäcker und Konditoren nur das Gute will. Arbeiten wir daran in allen Zehntellen gerade in der Jetztzeit daran, den Lehrenden von Handwerkslehrlingen, die unter den Arbeitsverhältnissen so schwere Arbeit leisten müssen, zu helfen.

Wir wollen nicht, daß unsere Zukunft im Bäckerberuf der Verelendung entgegengeführt wird, sondern unsere Aufgabe muß und soll es sein, daß mehr Licht und Sonne in das Leben dieser jungen Menschen hineinkommt. Dann werden sie uns auch dankbar sein. K. B.

Carifabschluß in Landsbut.

Berichtigung. In Nr. 35 unserer Zeitung haben sich infolge unentlicher Maschinenschrift im Bericht über den Abschluß der Carif- und Leuerungszulagenbewegung in Landsbut zwei Fehler eingeschlichen. Im Carif mit der Firma Hartmann muß es heißen:

- b) Packerinnen 28 1/2 statt 28 1/4
- c) für jugendliche Arbeiterinnen unter 16 Jahren 28 1/4 statt 28 1/2.

Die gesetzliche Regelung der Carifverträge.

Ueber die Zweckmäßigkeit und Bedeutung der Carifverträge ist in den Kreisen der Arbeiter und der Unternehmer noch vor zwei Jahrzehnten heftig debattiert und gestritten worden. Viele Arbeiter standen damals auf dem Standpunkt, daß eine Carifgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Interessen und die Weiterentwicklung der Arbeiterorganisationen schädliche. Die Unternehmer waren aus andern Gründen „carifschon“; ein großer Teil war und ein Teil ist heute noch auf dem bekannten „Herr-im-Haus“-Standpunkt, ein anderer Teil stand dem Gedanken der Carifgemeinschaft zwar nicht feindlich gegenüber, fürchtete jedoch die „Eingriffe“ der Carifverträge in das Arbeitsverhältnis.

Seit jener Zeit sind Tausende von Carifgemeinschaften abgeschlossen worden, die prinzipiellen Bedenken gegen Carife sind auf Seiten der Arbeiter fast ganz verschwunden; niemand sieht mehr eine Schädigung der Organisation und ein Aufgeben des Klassenkampfes in derartigen Vereinbarungen. Die Unternehmer haben erkennen gelernt, daß die vertragliche Regelung der Arbeitsbedingungen auch ihnen erhebliche Vorteile bringt, und sie haben sich mit der „Vertragsidee“ befreundet. Eine umfangreiche Literatur über das Carifwesen ist entstanden; das Kaiserliche Statistische Amt bringt seit einem Jahrzehnt jährlich eine Uebersicht über den Umfang der Carifvereinbarungen; kurz die Frage des Für und Wider ist ziemlich reiflos gelöst.

Die gesetzliche Regelung des Carifwesens harri noch der Erledigung. Auch über diesen Punkt entstanden — nachdem sich die Carifgemeinschaften Bahn gebrochen — Meinungsverschiedenheiten. In einer Reihe mehr oder weniger wissenschaftlicher Arbeiten ist die Rechtswirkung der Carifverträge behandelt worden. Gewerkschaftskongresse, Unternehmertagungen und die Juristen haben sich mit der Frage beschäftigt, und die Meinungen standen sich — ähnlich wie heutzutage bei Abschluß der ersten Carifvereinbarungen — diametral gegenüber.

Die Gewerkschaften in ihrer Gesamtheit behandelten die Frage zum erstenmal auf dem neunten Gewerkschaftskongress in München im Jahre 1914. Der Berichterstatter erklärte sich damals für die freie Entwicklung des Carifvertragswesens. Eine gesetzliche Regelung wurde für unmöglich erklärt, solange nicht die innerpolitischen Verhältnisse eine Veränderung erfahren.

Angeht die vorhandenen Zustände — erklärte der Referent — sei zu befürchten, daß die Gesetzgebung die Carifvertragsentwicklung nicht fördern, sondern hemmen würde. Vor der Gesetzgebung sei nach der ganzen Haltung der gesetzgebenden Körperschaften gegenüber den Gewerkschaften und nach der Stellung maßgebender juristischer Kreise zu den hauptsächlichsten Fragen des Carifvertragsproblems für die gesunde Carifentwicklung nichts zu erwarten. Davon dem Einfluß und der Stärke der Gewerkschaften sei man bis jetzt ohne rechtlichen Schutz der Carifverträge ausgekommen. Die vom Referenten vorgelegten Vorschläge wurden vom Kongress einstimmig angenommen.

Die Vorschläge betonen die Notwendigkeit des Kampfes um die Macht, das heißt, des Kampfes gegen das einseitige Bestimmungsrecht der Unternehmer und sagen:

„Die Gewerkschaften führen diesen Kampf zugleich im Interesse der Carifverträge, die von ihnen als geeignetes Mittel, die Arbeitskämpfe zu mildern und zu verringern, auch weiterhin anerkannt werden. Die Gewerkschaften fordern nicht schon jetzt eine gesetzliche Re-

gelung der Carifverträge, weil der Boden hierfür nach den angeführten Tatsachen noch lange nicht als genügend geebnet betrachtet werden kann. Die Gewerkschaften fordern vielmehr, um der gedeihlichen Entwicklung der Carifverträge zu dienen, völlige Freiheit für ihre Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter gerichtete Bewegung.

Sechs Wochen nach diesem Beschluß brach der Krieg aus, der zunächst eine ganze Anzahl Carifverträge illusorisch machte und der in seinem bisherigen Verlauf eine völlige Umwälzung der Ansichten und Meinungen brachte. Der bisher bestehende Zustand ist in den „Sozialpolitischen Forderungen“, die im Auftrage der Generalkommission von dem Genossen Umbreit ausgearbeitet wurden, ausgezeichnet skizziert worden.

Die Carifverträge entziehen die in ihnen enthaltenen Abmachungen der individuellen Vertragsschließung und sichern den Arbeitern im Gegensatz zum persönlichen Arbeitsvertrag einen größeren Einfluß. Im Einzelvertrag diktiert in der Regel der Unternehmer die Arbeitsbedingungen, ein Zustand, der auch in dem einseitigen Erlaß der Arbeitsordnungen durch die Arbeitgeber seinen Rechtsausdruck gefunden hat. Der Carifvertrag garantiert also ein zweiseitiges, paritätisches Arbeitsrecht, die Gleichberechtigung des Arbeiters mit dem Unternehmer. Zugleich sichert er die Anerkennung der Arbeiterorganisation als vertragschließende Vertretung der Arbeiterschaft.

Das geltende Arbeitsrecht weiß von all diesen Tatsachen nichts und hält an der Fiktion fest, daß Arbeitsverträge nur zwischen einzelnen Personen geschlossen werden. Der einschlägige § 105 der Reichsgewerbeordnung hat folgenden Wortlaut:

„Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.“

Mit dieser „freien Uebereinkunft“ steht es sehr windig aus, windiger als mit der Willensfreiheit im allgemeinen. Aber die juristischen Vorstehenden der Gewerbebehörde und andere Juristen, die Streitfragen zu behandeln haben, schwören in ihrer Mehrzahl auf den Buchstaben und sie halten dafür, daß die „freie Vereinbarung“ den Carifvertrag aufhebe. Sie dulden ihn dort, wo er von den Arbeitsvertragskontrahenten nicht bestritten wird; sie geben hingegen Einsprüche gegen den Carifvertrag statt, auch wenn die Widerstrebenden sich selbst vertraglich gebunden haben. Der Carifvertrag stützt sich also lediglich auf die Macht der Vertragsorganisationen; er ist rechtlos gegenüber der Gesetzgebung und ihren Organen, und da die Organisationen selber auch rechtlos sind, so stützt sich der Carifvertrag auf keinerlei rechtliche Voraussetzungen.

Staatliche Organe, wie die Einigungsämter und hervortragende Staatsvertreter als unparteiische Vermittler haben Carifverträge allergrößten Aufwanges abschließen helfen und bemühen sich, ihre Durchführung durch eine Spruchpraxis zu sichern, die für ihren Bereich einen neuen Rechtskodex darstellt. Auch die offizielle Reichsstatistik berichtet Jahr für Jahr eingehend über die Carifverträge, ihren Umfang und ihren Inhalt.

All das steht in grossem Widerspruch zu der Rechtlosigkeit der Carifverträge. Auf die Dauer ist ein solcher Zustand unhaltbar.

Die rechtliche Regelung des Carifvertragswesens hängt innig mit der Rechtstellung der wirtschaftlichen Organisationen zusammen. Die Regelung erfordert die völlige Beseitigung des rein individuellen Arbeitsrechts, die Klassierung des Rechtscharakters der Organisation als vertragschließender Teil und die Regelung des Verhältnisses zwischen den Organisationen, ihren Mitgliedern und den Nichtorganisierten, die Festsetzung der Grenzen, an die auch die Vertragsschließung der Organisationen gebunden sein soll und der Instanzen, die über die Carifbestimmungen zu entscheiden haben, sowie der Rechtsfolgen solcher Entscheidungen.

Für eine solche grundlegende Umgestaltung des Arbeitsrechtes ist die Zeit noch verfrüht, weil, wie im Organisationswesen, auf dem Gebiet der Carifverträge noch alles

in Fluß ist. Gewisse Anpassungen des Rechtszustandes lassen sich jedoch nicht länger umgehen; denn mit der Tatsache der Carifverträge muß die Rechtsprechung unbedingt rechnen.

Es scheint nun, daß wir auf diesem Gebiete einen Schritt vorwärts kommen sollen. Der bekannte Nationalökonom Professor Dr. L. Brentanos hat Vorschläge ausgearbeitet, die eine Änderung des einschlägigen § 105 der Gewerbeordnung bezwecken und die Vertreter der Gewerkschaften haben sich mit den Vorschlägen eingehend beschäftigt. Die Regierung ihrerseits scheint nicht abgeneigt zu sein, dem Arbeitsvertrag statt des individuellen, durch die Gesetzgebung einen kollektiven Charakter zu geben. Damit wäre ein wesentlicher Schritt auf dem Gebiete der gesetzlichen Regelung der Carifverträge erreicht.

Die Vorschläge Brentanos sind allerdings in der vorliegenden Form nicht annehmbar. Er hat den § 105 der Gewerbeordnung umgeändert und will Zusatzparagrafen in die Gewerbeordnung einschalten. Diese Paragrafen sind teils unannehmbar für die Arbeiterorganisationen, teils wird ihre Verwirklichung auf große Schwierigkeiten stoßen.

Nach den Vorschlägen Brentanos soll künftig § 105 der Gewerbeordnung ausprechen, daß die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Angestellten und Arbeitern stattfinden soll „durch freie Uebereinkunft zwischen Vertretern der organisierten Arbeitgeber und Vertretern der organisierten Arbeiter und Angestellten“. Die so festgestellten Arbeitsbedingungen sollen Rechtsgültigkeit haben für sämtliche in dem betreffenden Beruf tätige Angestellte und Arbeiter eines Ortes oder Bezirkes.

Die Fassung ist bedenklich wegen dem Vorhandensein verschiedener Organisationsrichtungen. Wenn beispielsweise die Arbeitgeber eines Ortes oder Bezirkes mit den „Selben“ einen Carifvertrag abschließen würden, dann wären alle übrigen Verbände und Arbeiter an diesen Vertrag gebunden.

In einer Aussprache von Gewerkschaftsvertretern ist vorgeschlagen worden, neben den bestehenden Organisationen für die Arbeitgeber und für die Arbeiter einer bestimmten gleichartigen Tätigkeit je einen Verband zu errichten. Die Angehörigen der beiden Gruppen sollen in ein vom Gewerbeamt zu führendes Verzeichnis eingetragen werden und jeder Verband soll von seinen Mitgliedern Beiträge erheben, deren Höhe der Verband festsetzt. Der Verband soll ein Vermögen ansammeln und damit solange fortfahren, bis das Vermögen eines jeden der beiden Verbände 10 pro Kopf der dem Arbeiterverband angehörigen Mitglieder beträgt. Dieses Vermögen soll für die Finanzierung der gemäß § 105 abgeschlossenen Verträge nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches haften.

Die Organisation außerhalb der wirtschaftlichen Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer soll geschaffen werden, weil sich die Gewerkschaften bisher gegen eine Haftung aus Vertragsbrüchen mit ihrem Vermögen ausgesprochen haben.

Der Vorschlag, sämtliche Arbeitgeber und Arbeitnehmer in ein vom Gewerbeamt geführtes Verzeichnis einzutragen, ist viel zu umständlich und bringt ein zu großes Schreibwerk mit sich. Man denke nur an den Wechsel der Arbeiter in verschiedenen Berufen. Einfacher wäre eine Angliederung der Sache an die in Aussicht stehenden Arbeitskammern. Diese könnten die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Berufsgruppen bilden und die Industriegruppen könnten örtlich oder für bestimmte Bezirke oder für das Reich einen Verwaltungskörper bilden, der für die Haftung aufkommt.

Mit dem Vorschlag einer beschränkten Haftung könnte man einverstanden sein, sofern eine solche Haftung Bestandteil des Carifvertrages wird und wenn durch Gesetz eine Höchstgrenze der Haftung bestimmt wird.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes behandeln die Wahlen von Vertretern zu den zu bildenden Verbänden und Verhandlungsfragen zwischen den Vertretern der beiden Parteien. Ein Paragraph sieht vor, daß auch Sekretäre von Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen, die in dem betreffenden Beruf nicht tätig sind, als Vertreter ge-

Die Arbeitszeit im Mittelalter.

Ueber die Arbeitszeit im Mittelalter herrschen vielfach wichtige Meinungen. Die Zahl der täglichen Arbeitsstunden war damals durch die natürliche Tageslänge gegeben, und sie betrug im Sommer, nach Abzug der Mahlzeiten, gewöhnlich 10 bis 12. Aber die wöchentliche Arbeitszeit der Handwerksgehilfen währte doch selten länger als 40 bis 48 Stunden. Zutreffend schrieb Karl Kautsky im Wiener Rundschau „Vorwärts“ 1893: „Das, was heute für den Arbeiter ein Ideal ist, um was sie einen hartnäckigen und erbitterten Kampf gegen die Bourgeoisie führen müssen, das war vor einem halben Jahrtausend, im „finstern Mittelalter“, bereits anerkannte Wirklichkeit. Die Zahl der Tage im Jahr, an denen gar nicht oder nur wenige Stunden gearbeitet wurde, war im Mittelalter sehr groß, besonders vor der Einschränkung der kirchlichen Festtage durch die Reformen. Die Handwerksgehilfen arbeiteten im Durchschnitt bloß vier Tage in der Woche, und sie verbrachten dabei doch so viel, um gemächlich leben zu können.“ (Kautsky, „Die Arbeit heute und vor 500 Jahren.“ Rundschau „Vorwärts“, 1893.) Neuere Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte der mittelalterlichen Gewerbe haben dies bestätigt. So lange gleichsam familiäre Zustände im deutschen Handwerk herrschten und der Geselle wie ein Kind des Hauses angesehen wurde, kam es gar nicht selten vor, daß man sich auch an Werktagen ein Feiertagsgedächtnis gönnte. Wenn aus diesem oder jenem Grunde dem Gesellen der Kopf nicht nach der Arbeit stand, ging er „ausig“. Der Meister mußte in solchen Fällen, wenn auch wider Willen, sich des lieben Friedens wegen „ein Auge zudrücken“, denn für ihn bedeutete der Ausfall von Arbeitszeit Verlust, für den Gesellen aber Gewinn.

Sobald im Betriebe der Gewerbe die Konkurrenz eine größere Rolle zu spielen begann, bezogen die Meister immer mehr das Jahrregiment, und sie suchten unter anderem auch den Ausfall von Arbeitszeit an Werktagen zu bezah-

gen vorzuziehen. Auf der andern Seite suchte die aufstrebende Gesellschaft möglichst vorteilhafte Arbeitsbedingungen zu schaffen, wobei sie das 14. Jahrhundert kam es bereits zu Arbeitsverträgen, außerdem häufig zu lausen und Vertragsbruch. Durch 1. fellenverbänden waren die Gesellen be- und sie vermochten eine wichtige so nämlich außer dem Sonntag einen in der Regel der Montag war. Um d- hundert war ein teilweise freier Wochentag schon vielverbreitet gebräuchlich. Die „freie Zeit“ trat zuerst gelegentlich ein, wo es passend oder notwendig war. Wenn ein gesetzlicher Feiertag in die Woche fiel, waren die Meister anfänglich meist davon entbunden, noch eine bestimmte freie Zeit den Gesellen zu gewähren. Das war den Gesellen auf die Dauer nicht genug. Sie wünschten eine glatte Rechnung, sie wollten jede Woche ohne Ausnahme einen freien Tag, sie wollten zwei regelmäßige Ruhetage, und um 1500 konnten sie diese Forderung so ziemlich allgemein durchsetzen. Der „gute Montag“, der später die Bezeichnung „blauer Montag“ bekam, diente nicht nur dem „Feiern und Trinken“, sondern auch der Erledigung von Organisationsangelegenheiten, da Versammlungen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht gestattet waren; ferner diente der freie Wochentag der im Mittelalter sehr beliebten Körperpflege und der Arbeit für den eigenen Bedarf. Erst viel später entartete der „blaue Montag“ zu einem Tag der Hoferei und der damit verbundenen Schlägereien.

Mit dem freien Montag in engem Zusammenhang stand auch die Gepflogenheit des „Ausgehens“ der Handwerker. Die Gesellen, die wandern wollten, stellten am Sonntag die Arbeit ein und zogen Montag früh fort unter Begleitung der Kameraden, zu denen der „Mitgezelle“ und alle Lehrlinge der Gesellen und Jungen“ gehörten. Diese

* H. F. Singer, „Der blaue Montag“. Eine kulturgeschichtliche und soziale Studie. Mainz, 1917.

waren bei solchen Gelegenheiten begreiflicherweise nicht besonders zur Arbeit aufgeleitet, wohl aber zu einem Abschiedstrunk, zum Singen und Scherzen in der Herberge und zum Begleiten des Scheidenden bis auf die nächsten Dörfer.

Zu dem Sonntag, den gesetzlichen Feiertagen und dem „guten Montag“ kam als Teilfeiertag noch der Samstag, der allgemein als Pahltag galt. Ueberbies war er noch Dabetaag und dazu sehr oft Fast- und Abstinenztag; die Arbeit dauerte an diesem Tage meist nur bis 3 oder 4 Uhr nachmittags. Dazu kommt noch, daß die Arbeitsintensität im Mittelalter nicht so stark war wie in unserer Zeit. Man überhastete und überanstrengte sich nicht.

Die mittelalterlichen Gesellen waren kein untertäniges, sondern ein unruhiges, trotziges Volkchen, stets eiferfüchtig auf ihr gutes Recht und ihre Standeshochbedacht. Viel leichter als die modernen Arbeiter waren sie geneigt, sich selbst ihr Recht zu verschaffen durch Niederlegen der Arbeit, Anrufen, und wenn es nicht anders ging, durch Waffengewalt. Ihre Tendenzen waren freilich höchst zahmer Natur, sie waren keine Revolutionäre, die sich gegen eine bestehende Ordnung erhoben hätten. Gegen die Ordnung lehnten sie sich nicht auf, und was sie erstrebten, waren lediglich Vorteile für den gegebenen Zeitpunkt. Sie waren deshalb auch nicht imstande, Errungenschaften dauernd zu behalten. Wie mit vielen andern Vorrechten, erging es ihnen auch mit dem freien Werktag. Sowie die Meisterorganisationen und die Staatsbehörden mehr und mehr Macht erlangten, wurde dieser freie Tag nach und nach abgeschafft, wobei sich seine Gegner viel auf die sittlichen Verfehlungen beriefen, die sich die Gesellen an dem freien Tag zuschulden kommen ließen; dabei wurden, wie sonst, Einzelfälle verallgemeinert und der „blaue Montag“ wurde den gutgläubigen Leuten als Schreckenstag hingestellt. Ob der Gedanke der fünfzügigen Arbeitswoche, der im Mittelalter große Bedeutung erlangt hatte, jemals wieder von den lohnarbeitenden Massen aufgegriffen werden wird, ist fraglich. H. F.

wählt werden können. In einem andern Paragraph kommt zum Ausdruck, daß, sofern bei Streitfällen eine Einigung nicht zustande kommt, beiden Parteien freisteht, zu verurteilen, durch ArbeitsEinstellung oder Aussperrung ihren Forderungen Geltung zu verschaffen.

Der Grundgedanke der Sache ist sehr erwägenswert; die Durchführung würde den Arbeitern manche Vorteile bringen. Voraussetzung ist eine gründliche Umformung der einzelnen Paragraphen. In der jetzt bekannten Fassung sind sie nicht annehmbar. Aber auch bei Umänderung der Bestimmungen und bei Annahme derselben durch den Reichstag wird der neue § 105 der Gewerbeordnung für viele Arbeiter eine Utopie bleiben; denn kein Gesetz kann vorschreiben, daß der Verhandlungsausschuß zweier Parteien sich in jedem Falle einigen müssen. Kommt eine Einigung nicht zustande und wird von einer Schlichtungsstelle (Einigungsamt) ein Schiedsspruch erlassen, kann dieser wiederum nicht die rechtliche Bindung eines Urteils haben, sondern der Schiedsspruch muß — um rechtswirksam zu sein — von beiden Parteien anerkannt werden. Ein Zwang auch in diesem Punkte muß im Interesse der Handlungsfreiheit der Arbeiter und der sie vertretenden Gewerkschaften bestehen bleiben. Die Arbeitgeber werden übrigens mit einem solchen Zwang auch nicht einverstanden sein; denn sie könnten damit nicht mehr auf ihren Machtstandpunkt pochen und im Hinblick auf diesen nicht genehme Schiedssprüche nicht mehr ablehnen.

Für die Arbeiter ergibt sich daraus wiederum die Lehre, sich zu organisieren. Sind sie gut organisiert, dann können sie, wie es ein Paragraph des Vorschlages vorsieht, durch ArbeitsEinstellung ihren Forderungen Geltung verschaffen.

Es ist anzunehmen, daß die Besprechungen der Gewerkschaftsvertreter in der vorstehend behandelten Frage fortgesetzt werden und ersprießliches für die gesetzliche Regelung der Tarifverträge zustande kommt.

b) Vertreter und Stellvertreter der Städte.

- Vertreter: Max Barth, Berlin; Otto Krohn, Hamburg; Erdmann Müller, Leipzig; Frau Wiegand, Dresden; Aug. Wenner, Frankfurt a. M.; M. Sämmermann, Nürnberg; Martin Obermeier, München. Stellvertreter: Stefan Gulzigste, Berlin; Franz Gebhardt, Hamburg; Johannes Enlein, Leipzig; Mich. Wiesenhütter, Dresden; Hornung, Frankfurt a. M.; Dornberger, Nürnberg; Heinrich Probst, München.

c) Vertreter und Stellvertreter des Verbandsauschusses:

Heinrich Gahner; Stellvertreter: Thomas Berr.

Der Verbandsvorstand: F. M.: Josef Diermeier.

Kriegsverluste des Verbandes.

- Bezirk Berlin meldet als gefallen: Robert Dehert, Bäcker, 29 Jahre alt; Ferdinand Schreiber, Bäcker, 44 Jahre alt; Hugo Wraske, Bäcker, 19 Jahre alt; Kurt Lorenz, Bäcker, 30 Jahre alt; Franz Wilhelm, Bäcker, 40 Jahre alt; Fritz Urban, Bäcker, 31 Jahre alt.

- Bezirk Chemnitz. Wilhelm Lindemann, 26 Jahre alt, gefallen. Bezirk Essen. Heinrich Wienes (Elberfeld-Barmen), Bäcker, verunglückt am 3. August. Ehre ihrem Andenken!

Aus unserm Berufe.

Brot ohne Mehl. In der Tagespresse wurde in letzter Zeit immer wieder auf die großen Vorteile hingewiesen, die das „Growthverfahren“ für die Herstellung des Brotes in bezug auf Wadausbeute und Nährwert habe. Es handelt sich bei dem Growthbrot um die Vereinerung des Teiges aus eingeweichtem und gequetschtem Korn, also um eine Umgehung des Mählprozesses. Das Kriegsernährungsamt veröffentlicht nun hierzu: Es ist nun auf Veranlassung der Vollbrot-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin am 22. August den Vertretern der Presse ein Vortrag über das Großsche Teigbereidungsverfahren gehalten und dieses Verfahren in der Praxis vorgeführt worden. Zu den hierüber in der Presse erschienenen Berichten, die die Auffassung des Erfinders des Verfahrens wiedergeben, bemerkt das Direktorium der Reichsgetreidestelle:

„Die Reichsgetreidestelle hat sich mit dem Großschen Verfahren eingehend beschäftigt und auf Grund ihrer unter anderem auch in einem von der Heeresverwaltung eingerichteten Betriebe vorgenommenen Versuche festgestellt, daß die Verarbeitung des Korns nach dem Großschen Verfahren weder eine höhere Wadausbeute ergibt, noch daß hierbei die Kleberzellen des Korns weiter aufgeschlossen werden, als dies bei dem nach den Vorschriften der Reichsgetreidestelle ausgemahlene Getreide der Fall ist. Zu der Frage der von Groß behaupteten weitgehenden Aufschließung der Kleberzellen hat auch das Kaiserliche Gesundheitsamt in der Praxis vorgeführt worden. Beide sind zu dem Schluß gekommen, daß die Aufschließung der Kleberzellen im Growthbrot geringer ist als bei dem nach den Vorschriften der Reichsgetreidestelle hergestellten gewöhnlichen Brot. Eine Verbilligung des nach dem Großschen Verfahren hergestellten Brotes gegenüber dem üblichen Brote ist nicht zu erwarten. Auf Grund dieser Feststellungen, die erst kürzlich zum Abschluß gekommen sind, hat es die Reichsgetreidestelle abgelehnt, neue Betriebe nach dem Großschen Verfahren zu beliefern und dies dem Erfinder bereits mitgeteilt.“

Einige Anfragen aus Mitgliederkreisen werden hiermit die gewünschte Aufklärung haben.

Aus Unternehmerkreisen.

Großindustrie.

Ein Verband Deutscher Lebkuchen- und Retzfabrikanten ist neben dem schon bestehenden Verbande Deutscher Retzfabrikanten (siehe Jahrbuch 1917, Seite 407) jetzt noch in Leipzig — am 14. August — gegründet worden. Es wird sich also in der Hauptsache bei der Neugründung um Lebkuchenfabrikanten handeln. Der Sitz des Verbandes ist Leipzig und sein Zweck soll nach den offiziellen Berichten sein, die Rechte der stillgelegten Betriebe nach jeder Richtung den zuständigen Behörden gegenüber wahrzunehmen, um eine Belieferung wie früher durchzusetzen.

Internationales.

Die Kopenhagener Bäckergesellen haben am 24. August ganz unerwartet die Arbeit eingestellt, weil sie mit dem in August durchgesetzten Teuerungsulagen nachträglich nicht zufrieden waren. Der Bund der Vereinigten Gewerkschaften hat den Streik hart getadelt und die Auszahlung der Streikunterstützung verweigert. Der Bäckereiverband selbst hat noch nicht endgültig Stellung genommen. Das Parteiblatt „Sozialdemokraten“ wendet sich scharf gegen die Streikenden und fordert sofortige Wiederaufnahme der Arbeit. Am ersten Streiktag konnte mit Hilfe der Lehrlinge soviel Brot gebacken werden, daß ein unmittelbarer Notstand der Bevölkerung noch nicht eintrat. Immerhin sind viele Bäckereien ganz geschlossen.

Wir entnehmen diese Notiz der Tagespresse: direkte Mitteilungen aus Dänemark liegen uns zurzeit noch nicht vor.

Jahreskonferenz der englischen Bäckergewerkschaft. Die „Times“ vom 12. August berichten: „Bei der heute stattfindenden Eröffnung der Jahreskonferenz der vereinigten Gewerkschaft der Bäcker und Konditoren in der Essex-Hall, London, wird der Delegierte von Newcastle beantragen, daß kein feindlicher Ausländer das Recht haben soll, in den nächsten 20 Jahren sich unserer Organisation anzuschließen. Die Delegierten von Northumberland und Durham beantragen, daß die Gewerkschaftsbeamten berechtigt sein sollen, englischen Bäckereiarbeitern zu verbieten, zusammen mit feindlichen Ausländern zu arbeiten.“ Die „Times“ hoffen offenbar, daß die Entschließungen angenommen würden. Der Verlauf der Konferenz hat jedoch die Erwartungen der Northcliffe-Presse geübt. Im Namen der Londoner Gewerkschaften begrüßte Genosse Fred Bramley die Konferenz und gab ihr sofort eine internationale Richtung. Mit allen gegen vier Stimmen wurden die obenerwähnten Anträge verworfen und eine Resolution angenommen, die die Regierung tadelt wegen der Pässeverweigerung an die sozialistischen Arbeiterführer, die zum Zwecke des Wiederaufbaues der Internationale nach der Schweiz reisen wollten.

Lohnbewegung der Wiener Bäckereiarbeiter.

Ueber eine umfassende und erfolgreiche Lohnbewegung der Wiener Kollegen finden wir im Organ unseres Bruderverbandes folgenden Bericht:

Es ist unstreitig richtig, daß die Bäckereiarbeiter zu jenen gehören, die unter der Ungunst der Verhältnisse furchtbar zu leiden haben; ihnen hat der Krieg keine Konjunktur gebracht, sondern die vielen behördlichen Maßnahmen, die seit Kriegsausbruch bezüglich der Brot- und Gebäckerzeugung erlassen wurden, führten allmählich einen Zustand herbei, der kein erfreuliches Bild darstellt. Die Zahl der in Wien beschäftigten Bäckereiarbeiter ist im Verlauf des Krieges von ungefähr 6000 Gehilfen auf 1100 Gehilfen gesunken; schon darin drückt sich bis zu einem bestimmten Grad die Rückwärtsentwicklung aus; aber mehr als das behinderten das wirtschaftliche Fortkommen der Bäckereiarbeiter die im Jahre 1915 behördlich festgesetzten Brotpreise, die indirekt zu einer Erstarrung der Löhne führten, da sich die Unternehmer immer darauf berufen konnten, daß sie eine den enormen Teuerungsverhältnissen angepaßte Erhöhung des Lohnes nur dann bewilligen können, wenn auch die Brotpreise dementsprechend geändert werden. Und da ihr Streben nach dieser Richtung unberücksichtigt blieb, weisen die Gehilfen Löhne auf, die aber schon ein Rätsel dafür bilden, wie man mit Löhnen, die inklusive der Kriegszulage von Kr. 42 bis 56 aufwärts sich bewegen, heute existieren kann. Es gärt aber auch unter den Bäckereiarbeitern; denn dieser Zustand wäre einfach auch dann nicht mehr zu ertragen, wenn die neuen Brotpreise nicht gekommen wären. Richtig ist, daß die Politik der Unternehmer und auch die der Regierung in dieser Sache keineswegs als vorausschauend bezeichnet werden kann; denn hätte man vor einem Jahre bereits eine mäßige Aenderung der Brotpreise vorgenommen, so wäre einerseits jene sprunghafte Erhöhung der Brotpreise nicht gekommen, die wir nun aufweisen, aber andererseits wäre es der Gehilfenschaft möglich geworden, den Lohn so zu gestalten, wie es die fortgesetzte Steigerung der Preise aller Lebens- und Bedarfsartikel gebieterisch bedingte. Doch leider...

Nun sind ab 11. August die neuen Brotpreise in Kraft; sie beinhalten eine nicht unwesentliche Steigerung des sogenannten Backlohnes, und da konnte begreiflicherweise nicht länger zugewartet werden, um den Meistern entsprechende Lohnforderungen zu unterbreiten.

In einer gemeinsamen Sitzung des Gehilfenausschusses und der Verbandsleitung wurden die zu stellenden Forderungen beraten und sie der am Sonntag 11. August, unter Vorsitz des Obmannes, Genossen Wittek, im Verbandsheim tagenden, massenhaft besuchten Gehilfenversammlung zur Beschlußfassung unterbreitet. Das Referat erstattete Genosse Zipper, worauf eine mitunter sehr heftige Diskussion einsetzte, da vielen die Lohnforderungen als zu mäßig erschienen sind. Es wurden vielfach die Löhne der Budapester Bäckereiarbeiter zitiert; doch ist ein solcher Sprung auf einmal gewerkschaftlich gar nicht zu machen, und es haben auch die Budapester Fachkollegen diese Löhne nicht mit einem Male erreicht, was ganz übersehen wird. Wollten wir die Löhne der Budapester Kollegen jetzt schon erzwingen, so müßten wir eine Erhöhung der derzeitigen vertraglichen Löhne um mehr als 200 p Zt. als Forderung aufstellen, was in der ganzen Gewerkschaftsbewegung ohne Beispiel dastehen würde. Dann darf aber auch die wichtigste Vorbedingung für die Durchsetzung dieser Forderung von keinem sich seiner Verantwortung vollhaft bewußten Kollegen außer acht gelassen werden.

Bei der getrennt vorgenommenen Abstimmung wurden schließlich die vom Referenten, Genossen Zipper, begründeten Lohnforderungen gegen 2 (Genossenschaft*) beziehungsweise 4 Stimmen (Großbetriebe) angenommen und der Genossenschaft am nächsten Tage mittels folgenden Schreibens überreicht:

An die geehrte Vorstehung der Genossenschaft der Bäcker in Wien VIII, Florianigasse 18.

Die gestern stattgefundenen genossenschaftliche Gehilfenversammlung beschäftigte sich eingehend mit der derzeitigen wirtschaftlichen Lage der Bäckergehilfen und kam nach einem Vergleich des Minimallohnes zu der enormen Preissteigerung aller Lebens- und Bedarfsartikel zu dem einhelligen Beschluß, daß die heutigen Wochenlöhne unhaltbar sind und schon mit Rücksicht auf die ab gestern in Kraft getretenen neuen Brotpreise ehestens in ein bestimmtes

* „Genossenschaft“ wird in Oesterreich die Innung genannt; es handelt sich also hier um Gehilfen bei Innungsmeistern.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Da in den letzten Wochen sich noch Ergänzungswahlen für die Beisitzer des Verbandsvorstandes und für den Beirat notwendig machten, geben wir nachstehend nochmals die Zusammensetzung beider Körperlichkeiten sowie des Verbandsauschusses und die notwendigen Adressen bekannt.

Verbandsvorstand:

- Josef Diermeier, erster Vorsitzender; Alfred Fik, zweiter Vorsitzender; Otto Freitag, erster Kassierer; Markus Langhann, zweiter Kassierer; Karl Heßhold; Karl Diegner; Moriz Friedrich } Sekretäre.

Redaktion:

Felix Weidler, Anton Lankes.

Beisitzer im Verbandsvorstand:

- Otto Mann, Bäcker; Friedrich Friedmann, Bäcker; Johann Theinert, Bäcker; Heinrich Aschberg, Bäcker; Hedwig Ribbe, Fabrikbranche; Henry Pappenhagen, Fabrikbranche.

Revisoren der Hauptkasse:

- Fritz Herchen, Fabrikbranche; Wilhelm Bevestorf, Bäcker; Karl Kesting, Bäcker.

Alle Zuschriften sind nur an folgende Adressen zu richten: Allgemeine Verbandsangelegenheiten: Josef Diermeier, Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Etage. Kassenangelegenheiten: Otto Freitag, Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Etage. Einwendungen für das Fachblatt: Felix Weidler, Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Etage.

Preiskommission: Verbandsvorstand.

Verbandsauschuß:

- Heinrich Gahner, Vorsitzender; Thomas Berr, Stellvertreter; Georg Klein, Schriftführer; Hans Bachmayer; Benedikt Wildenauer; Max Posch; Anna Hartung } Beisitzer.

Zuschriften an Heinrich Gahner, München, Pestalozzistraße 42/43, Zimmer 70.

Verbandsbeirat.

a) Vertreter und Stellvertreter der Bezirke.

- Vertreter: Karl Boffe, Breslau; Paul Müller, Magdeburg; Wesemann, Hannover; Arno Polster, Chemnitz; Franz Specht, Bielefeld; Ant. Wohlmaner, Wiesbaden; Georg Strobel, Mannheim; G. Gumpendobler, Nürnberg. Stellvertreter: Hermann Kolbe, Sagan; Humenthal, Magdeburg; Garbarth, Hannover; Adolf Häfner, Plauen i. V.; Josef Huber, Herford; Adam Meister, Darmstadt; H. Hallinger, Straßburg i. E.; A. Oberpriller, Landshut.

Verhältnis zu den Kosten der Lebenshaltung — um die Gehilfen und ihre Familien vor dem Zusammenbruch halbwegs zu bewahren — gebracht werden müssen.

Nach reifer Erwägung aller Umstände und unter Beobachtung des in den neuen Brotpreisen enthaltenen erhöhten Backlohnes wurden die vom Gehilfenausschuß ausgearbeiteten Vorschläge für eine zeitgemäße Abänderung der Mindestlöhne, wie sie der Kollektivvertrag vorsieht, einstimmig angenommen. Unter Bezugnahme auf diesen Beschluß der Gehilfenversammlung beehren wir uns, die diesbezüglichen Wünsche der Gehilfenschaft der verehrlichen Vorstehung zu übermitteln und ersuchen höflichst um rascheste Anbahnung von Verhandlungen.

Entlohnung ab 2. August 1918.

Der tarifliche Mindestwochenlohn für den Zusammenarbeiter beträgt:

In der Betriebsklasse I inklusive des Teuerungszuschlages Kr. 65.

In der Betriebsklasse II für die Gehilfen der ersten Kategorie Kr. 67, für die Gehilfen der zweiten Kategorie Kr. 60.

In der Betriebsklasse III für die Gehilfen der ersten Kategorie Kr. 71, für die Gehilfen der zweiten Kategorie Kr. 66, für die Gehilfen der dritten Kategorie Kr. 62.

Maschinelle Betriebe (Klasse II): Gehilfen der ersten Kategorie Kr. 76, Gehilfen der zweiten Kategorie Kr. 70.

Maschinelle Betriebe (Klasse III): Gehilfen der ersten Kategorie Kr. 79, Gehilfen der zweiten Kategorie Kr. 72, Gehilfen der dritten Kategorie Kr. 70.

Es zeichnen hochachtungsvoll (Unterschriften).

Die Genossenschaft lud den Gehilfenausschuß zu Unterhandlungen für Montag, den 19. August, ein. In diesen Verhandlungen, denen die Genossen Holzer, Wittek, Weiß und Zipper für die Gehilfen, von seiten der Meister die Herren Breunig, Eiles, Körber, Kraus, Effenberger und Liedermann beiwohnten, kam nach langwieriger Beratung schließlich eine Einigung zustande, und zwar haben die Unternehmer unter Vorbehalt der Genehmigung durch die am 23. August stattfindende Meistervollversammlung nachfolgende Löhne bewilligt, die ab 18. August den Gehilfen auszuzahlen sind:

Für Zusammenarbeiter der I. Betriebsklasse (Betriebe mit 1 Gehilfen) Kr. 65;

in der II. Betriebsklasse (Betriebe bis zu 3 Gehilfen) erste Kategorie Kr. 67, zweite Kategorie Kr. 60;

in der III. Betriebsklasse (mit mehr als 3 Gehilfen) erste Kategorie Kr. 71, zweite Kategorie Kr. 64, dritte Kategorie Kr. 60;

in maschinellen Betrieben (II. Klasse) Gehilfen erster Kategorie Kr. 76, zweiter Kategorie Kr. 68; in maschinellen Betrieben (III. Klasse) erste Gehilfenkategorie Kr. 79, zweite Gehilfenkategorie Kr. 70, dritte Gehilfenkategorie Kr. 68.

Diese Löhne gelten als Mindestlöhne; wo bereits ein höherer Lohn gezahlt wird, tritt ungeachtet dessen auch dort im selben Ausmaß die Lohnerhöhung ein.

Jede Mehrleistung über die festgesetzte Stückzahl und Gewichtsmenge sowie die am Ersatzruhetag geleistete Stückzahl ist mit 7 Heller zu entlohnen und mit dem Wochenlohn anzuzahlen.

Somit wäre die Frage der Löhne für die in den Kleinbäckereien Wiens arbeitenden Kollegen als geregelt zu betrachten, insofern die Vollversammlung der Genossenschaft diesen Vereinbarungen beitrifft.

Allgemeine Rundschau.

Wirtschaftliche Tatsachen des Jahres 1917. Die wirtschaftlichen Vorgänge des Jahres 1917 finden eine Beleuchtung in der letzten vom Reichsversicherungsamt herausgegebenen Statistik über den Verlauf der Beitragsmärkte in der Invalidenversicherung. Sind doch diese Nachweisungen besonders deshalb bedeutungsvoll, weil der Invalidenversicherung alle gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen ohne Rücksicht auf den Beruf angehören. Ausgeschlossen sind nur die „Angestellten“ mit dem Jahresarbeitsverdienst von über M. 2000. Nimmt man an, daß ein Versicherter im Durchschnitt jährlich 50 Beitragsmärkte erreicht, was nach allen Beobachtungen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen dürfte, so verminderte sich die Zahl der Versicherten von 15 012 212 im Jahre 1913 auf 14 547 759 im Jahre 1916. Das Jahr 1917 brachte eine keine Niederzunahme auf 11 783 385. Das ist in der Hauptsache auf die Erweiterung der Rüstungsindustrie zurückzuführen. Bemerkenswert sind ferner die Veränderungen in der Zugehörigkeit der Versicherten zu den einzelnen Lohnklassen. Im Jahre 1917 gehörten der untersten Lohnklasse mit dem Jahresarbeitsverdienst bis zu M. 350 67 vom Hundert familiärer Versicherten an. Zur zweiten Klasse (M. 350 bis M. 550) zählten 18,8 vom Hundert, zur dritten (M. 550 bis M. 850) 2,8 vom Hundert, zur vierten (M. 850 bis M. 1150) 13,1 vom Hundert und zur obersten (M. 1150 und mehr) 38,8 vom Hundert. Im Laufe der Jahre hat eine fortgesetzte Abwanderung aus den niederen nach der obersten Lohnklasse stattgefunden. Im Jahre 1903 gehörten dieser nur 12 vom Hundert aller Versicherten an, im Jahre 1911 bereits 23 vom Hundert. In den folgenden Jahren von 1913 bis 1917 erhöhte sich der Anteil auf 29, 32, 29, 31, 38 vom Hundert. Der größte Schritt wurde daher im Jahre 1917 getan, das infolge der ungetrübten Fortsetzung der Rüstungsarbeiten brachte. Immerhin zeigt diese Statistik, daß die Lohnsteigerungen nicht so erheblich und nicht so allgemein sind, wie oft behauptet wird. Haben doch noch annähernd zwei Drittel aller Versicherten ein Einkommen nur bis M. 1150 im Jahr! Wenn auch bei der Aufstellung der Versicherten zu den einzelnen Lohnklassen kleinere Abweichungen von dem wirklichen Verdienst zu berücksichtigen sind (gehört diese doch

Keine Beitragsreste!

In die Mitgliedsbücher dürfen nur noch neue Marken geklebt werden!

in der Regel in Anlehnung an die Klassenzugehörigkeit in der Krankenversicherung), so gleichen sich doch diese Verschiebungen gegenseitig aus, so daß gegen die Richtigkeit der Statistik im allgemeinen keine Einwände erhoben werden können.

Eingegangene Bücher und Schriften.

„Sozialistische Monatshefte“. Heft 19. Aus dem Inhalte sind für unsere Leser besonders wertvoll und interessant die in einem größeren Aufsatz zusammengefaßten Darlegungen Paul Umbrechts, des Redakteurs des „Correspondenzblattes der Gewerkschaften Deutschlands“, über: Die Gewerkschaften Deutschlands nach dem Kriege. Umbrecht gibt eingangs ein kurzes Bild der wahrscheinlichen Wirtschaftslage Deutschlands nach dem Kriege, wie es sich auf Grund der wirtschaftlichen und organisatorischen Umgestaltungen, die nicht wieder rückgängig zu machen sind, gestalten wird und vertritt die Meinung, daß das öffentliche Leben von einem Kampfe zwischen dem privatgewerblichen und dem staatlichen Kapitalismus beherrscht sein wird. In diesem Kampfe werde der Arbeiterklasse die Rolle des Dritten zufallen, der stark genug sein muß, um sich durchzusetzen und den Ausschlag zu geben, seine Interessen wahrzunehmen und das gemischt-wirtschaftliche System zielbewußt zum wahren Gemeinwirtschaftlich umzugestalten. Es könne freilich auch anders kommen, wenn die Arbeiterklasse das Zwangsgebot der eigenen Kräftigung und Rüstung bergibt und wenn ihre Organisation und ihren Einfluß zerplättert. Wie sich das Wirken der Gewerkschaften nach dem Kriege gestalten wird und welche Aufgaben zu lösen hierin, ist Gegenstand der weiteren Untersuchungen Umbrechts. — Die „Sozialistischen Monatshefte“ erscheinen alle 14 Tage. Der Preis des Heftes beträgt 90 S. Zu beziehen durch alle Parteibuchhandlungen.

Die soziale Hilfsarbeit der deutschen freien Gewerkschaften während des ersten Kriegsjahres. Von Dr. Walter Pregel. Ladenpreis M. 8,50. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder durch den Verlag von Albert Nauck, Berlin SW 48.

Jahrbuch 1917 des Deutschen Bauarbeiterverbandes. Herausgegeben vom Verbandsvorstand, Hamburg.

An die Bezieher unseres Blattes und an unsere Inserenten.

Wer unser Blatt durch die Post bezieht, wird gebeten, das Bezugsrecht für das vierte Vierteljahr 1918 bald zu erneuern, damit keine Unterbrechung in der Zustellung eintritt. Der Bezugspreis und der Preis für Anzeigen mußten jedoch infolge der immer höher gestiegenen Kosten bei Herstellung des Blattes nun auch von uns erhöht werden. Der Bezug kostet ab 1. Oktober vierteljährlich M. 3, Anzeigen pro dreigezahlter Petizeile oder deren Raum für Nichtmitglieder des Verbandes M. 1. (Ueber Bedingungen für laufende Anzeigen bitten wir nähere Auskunft einzuholen.) Für Zahlstellen und Mitglieder des Verbandes tritt im Anzeigenpreis keine Änderung ein. Redaktion und Verlag.

Spätestens am 7. September ist der 37. Wochenbeitrag für 1918 (8. bis 14. September) fällig.

Mitglieder- bzw. öffentliche Versammlungen.

Sonntabend, 14. September: Sitzung: Gasthaus „Zum weißen Hirs“, Alexanderstraße 105.

Anzeigen.

Brotfabrik

in größerer Garnison und Hafenstadt, mit zwei anschießbaren Doppelöfen (System Werner & Pleiderer), Teigmaschine usw., modern-eingerichtet, ist für M. 115 000 bei M. 60 000 Anzahlung zu verkaufen. Näheres unter Vc. 486 an Haasenstein & Vogler A.-G., Lübeck. [M. 6]

Nachruf.
Dem Völkerringen fielen folgende unserer Mitglieder zum Opfer:
Robert Dehnert
Bäcker, 29 Jahre alt,
Ferdinand Schreiber
Bäcker, 44 Jahre alt,
Hugo Wraske
Bäcker, 19 Jahre alt,
Kurt Lorenz
Bäcker, 30 Jahre alt,
Franz Wilhelm
Bäcker, 40 Jahre alt,
Fritz Urban
Bäcker, 31 Jahre alt.
Ehre ihrem Andenken!
[M. 8,10] Verwaltung Berlin.

Nachruf.
Wiederum haben wir den Verlust eines treuen Kollegen zu beklagen. Es verunglückte tödlich am 8. August in militärischen Diensten der Bäcker
Heinrich Wienes.
Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.
[M. 3,60] Zahlstelle Elberfeld-Barmen.

Nachruf.
Als Opfer des Weltkrieges haben wir einen braven Kollegen verloren. Es fiel der Bäcker
Wilhelm Lindemann
im Alter von 26 Jahren.
Ehre seinem Andenken!
[M. 3,60] Zahlstelle Zwickau.

Bei meinem Wegzug aus München ist es mir ein Herzensbedürfnis, allen meinen Freunden, Kollegen und Kolleginnen, mit denen ich die langen Jahre hindurch im Kampfe um die Verbesserung der Lebenslage gekämpft, Freude und Leid mit ihnen teilte, Lebewohl zu sagen.
Der mir so lieb gewordene frühere Wirkungskreis soll auch bei meinem Wirken in fernerer Zeit den Platz einnehmen, den er verdient hat.
Es war mein Streben und wird es immer bleiben, nur den Interessen der Klassenossen zu dienen. Auf der andern Seite habe ich keine Sehnsucht nach „Abschiedstränen“; ich will sie mir auch in der Zukunft nicht verdienen.
[M. 7,50] Josef Diermeier.

Vanillin

Zimtöl
Pfefferminzöl
Zitronenöl
Mandelöl

zum Selbstverbrauch kauft
Otto Müller, Leipzig
Kurprinzstraße 8.
[M. 10]

„Suchenrutsch“

bestbewährtes Mittel zum Streichen der Bleche und Formen.
Probefilo M. 7,50, von 5 kg an à M. 7. Sehr zu empfehlen!
Liebing & Co., G. m. b. H.,
Leipzig-R. 5, Kohlgartenstraße 8. Telefon 2290.

Extrakte, Essenzen, Farben.

Mandelextrakt	4 Kilo	M. 65
Apfelsinenchalenextrakt	30
Himbeereextrakt	25
Rumextrakt	40
Vanilleextrakt	45
Butteraroma	40

Probefendung von obigen sechs Sorten je ein viertel Kilo M. 65, je ein achtel Kilo M. 34
[M. 8] exklusive Kisten ab Leipzig.
Eigeltypus, Eigenb (flüssig), alle andern Extrakte laut Spezialpreisliste empfehlen
Liebing & Co., G. m. b. H.,
Leipzig-R. 5, Kohlgartenstraße 8. Telefon 2290.